

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Ausschmückung des Bundesrathshauses.

(Vom 11. Oktober 1865.)

Lit. I

Infolge einer Anregung des Herrn Nationalrath Grunholzer wurde bei der Feststellung des Budgets für das Jahr 1865 ein Posten von Fr. 5000 für künstlerische Ausschmückung der Säle des National- und Ständerathes als erste Jahresrate für den zu diesem Zwecke zu bildenden Fond angenommen. Der Bundesrath zögerte nicht, die bezügliche Frage in nähere Erwägung zu ziehen; es wollte ihm indessen schon bei einer vorläufigen Prüfung derselben scheinen, daß, sofern man wirklich zu einer künstlerischen Ausschmückung des Bundesrathshauses schreiten wolle, dieselbe nicht wohl auf die Säle des National- und Ständerathes beschränkt werden könne, sondern zur Bewahrung des einheitlichen Charakters des Gebäudes auf das Ganze sich erstrecken müsse. Die Angelegenheit war jedoch der Art, daß der Bundesrath es für passend hielt, dieselbe nicht von sich aus zu erledigen, sondern sie einer Prüfung durch Fachmänner zu unterwerfen. Er beschloß deßhalb, es solle eine aus sechs Mitgliedern bestehende Kommission bestellt werden, welche mit dem Vorstande des Departements des Innern alle sachbezüglichen Fragen vorzubereiten habe. Als Mitglieder dieser Kommission wurden außer dem Departementsvorstande, Herrn Bundesrath Dr. Dubs, bezeichnet die Herren Bildhauer Christen von Harau, in Bern, Maler Diday in Genf, Professor

Lübke in Zürich, Dr. Stanz in Bern, Maler Stückelberger in Basel und Architekt Studer in Bern.

Diese Kommission berieth den Gegenstand in zwei Sitzungsperioden. Der ersteren ging ein Augenschein voraus; und zwischen der ersten und zweiten wurde absichtlich ein etwas längerer Zwischenraum belassen, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, die vorläufig vereinbarten Vorschläge auch noch mit andern Liebhabern und Kennern der Kunst besprechen zu können.

Die Kommission ging vor Allem mit der Ansicht einig, daß man, wenn etwas Tüchtiges geleistet werden sollte, das ganze Gebäude ins Auge fassen müsse. Insbesondere bezeichnete sie folgende Lokalitäten zur Anbringung von künstlerischem Schmuck geeignet:

Erstlich den Nationalrathssaal und dessen Vorzimmer, den Ständerathsaal, den Bundesrathssaal und das Empfangszimmer der Gesandten; sodann die sämtlichen Zugänge zu diesen Hauptsälen, nämlich die drei Eintrittshallen (Portikus), die Wände der drei Haupttreppen und das obere Vestibüle im Mittelbau; schließlich an der Außenseite des Gebäudes die zwei Felder in der Höhe an der nördlichen und südlichen Fassade und die Vorsprünge am Hauptportal.

Im Einzelnen wurden bezüglich des Nationalrathssaales für die große Hinterwand ein oder mehrere große Gemälde in Aussicht genommen; sodann schien es angemessen, die Decke dieses Saales künstlerisch leichter zu gestalten, indem sie gegenwärtig zu stark auf den Saal drückt.

Im Vorzimmer des Nationalrathssaales gedachte die Kommission eine Gallerie von Portraits der Bundespräsidenten von 1849 an anzulegen, zu welchem Zwecke dann das Tafelwerk des Saales etwas verändert werden müßte.

Für den Ständerathsaal wurden für die zwei großen Felder an der südlichen und nördlichen Wand je ein großes historisches Gemälde in Del in Aussicht genommen, wobei dann die auf den Seiten über und neben den Feldern befindlichen Lunetten und Carró's durch in Grau gemalte Bilder entsprechend den Hauptstücken auszufüllen und der Plafond des Saales ebenfalls angemessen auszustatten wäre. Die Kommission glaubte, daß für diese zwei Felder sich namentlich zwei historische Tableaux eignen würden, nämlich „der Schwur im Grütli“ als Ausgangspunkt der schweizerischen Eidgenossenschaft und „der Tod Karls des Kühnen“ als Höhepunkt kriegerischer Machtentwicklung unser's Vaterlandes.

Im Bundesrathsaale werden zwei größere historische und für den Empfangssaal der Gesandten zwei landschaftliche Staffeleigemälde anzubringen beabsichtigt.

In die drei Portikus in der Mitte und auf den beiden Flügeln gedachte die Kommission eine angemessene Anzahl von Marmorbüsten berühmter Schweizer aufzustellen, wobei so viel möglich theils die verschie-

denen Kantone, theils die verschiedenen Gebiete, z. B. wie Militär, Diplomatie, Wissenschaft, Kunst u. s. f. berücksichtigt würden. In konsequenter Entwicklung dieses Gedankens gedachte man dann im obern Vestibüle zwischen den Thüren vier Marmorstatuen zirka ein Fuß über Lebensgröße zu placiren, welche die bedeutendsten staatsmännischen Figuren der Schweiz darstellen würden, z. B. Bubenberg, Waldmann, Bürgermeister Wettstein und Legidius Tschudi, letzterer als Vater der schweizerischen Geschichtschreibung.

Für die Wände der drei Haupttreppen wurden insbesondere je ein größerer Cyclus von Delgemälden in Aussicht genommen, welche unter gehöriger Berücksichtigung der architektonischen Verhältnisse dieser Treppenhäuser auf der Wand befestigt und mit passenden Decorationen unter sich verbunden würden. Jeder dieser drei Cyclen soll von einem einheitlichen Charakter getragen sein. Für die Treppe des Ständerathes nahm man historische Bilder, für diejenige des Nationalrathes schweizerische Landschaften und für die Mittelstreppe Darstellungen aus dem schweizerischen Volksleben in Aussicht. Die Ausführung dieser Arbeiten könnte jeweilen mehreren Künstlern — immerhin unter einheitlicher Oberleitung — übertragen werden. Alle diese Gemälde sollen einen monumentalen Charakter an sich tragen.

Für die vier Felder an der nördlichen und südlichen Fagade wurden Basreliefs bestimmt. Wegen der großen Höhe und Entfernung scheinen nur allegorische Figuren passend, z. B. für die nördliche Fagade nach dem Hofe in einen Felde die „Freiheit“ als Inhalt der Republik, für das andere die „Einigung“ (Idee des Bundes); an der südlichen Fagade könnten „Industrie“ und „Wissenschaft“ oder auch andere charakteristische Merkmale unsers Staatslebens repräsentirt werden.

Beim Hauptportale des Mittelbaues wären zwei große steinerne Löwen als Sinnbilder der Kraft und Wachsamkeit, oder, wenn man mehr praktischen Rücksichten folgen will, zwei große, künstlerisch gearbeitete Gastandelaber am besten am Platze.

Die bezeichneten Arbeiten würden schon ihrer Natur nach nur langsam, z. B. in einem Zeitraum von 12—15 Jahren ausgeführt werden können. Mit Bezug auf die Bezeichnung der ausführenden Künstler wurde angenommen, daß das System der festen Bestellung und daßjenige der Vergebung der Arbeiten in Konkurs gemischt in Anwendung gebracht werden solle.

Die Kosten dieser sämtlichen Arbeiten wurden von der Kommission auf zirka 300,000 Franken veranschlagt, wodurch sich bei einer Vertheilung derselben auf einen Zeitraum von 15 Jahren eine jährliche Ausgabe von Fr. 20,000 ergeben würde. Obschon im Laufe der Zeit einiges Unvorhergesehenes dazu kommen dürfte, so ist dennoch dieser Voranschlag

so voll berechnet worden, daß die bezeichnete Summe genügen dürfte, wie sich aus folgender Spezifikation ergibt:

a. Nationalrathssaal	Fr. 44,000
b. Ständerathssaal	" 40,000
c. Basreliefs an den Façaden	" 20,000
d. Die Porträts der Bundespräsidenten, à Fr. 1000	" 10,000
e. Büsten à Fr. 2000, vorläufig 12 Stük	" 24,000
f. Marmorstatuen	" 60,000
g. Vier Tableaux im Bundesrath- und im Empfangs- saale	" 18,000
h. Malereien in den Treppenhäusern	" 60,000
i. Löwen oder Gaskandelaber	" 16,000
Summa	Fr. 292,000

Indem der Bundesrath im Einzelnen auf die beiliegenden Protokolle der Spezialkommission verweist, glaubt er nur noch einige Grundgedanken, die den ganzen Plan beherrschen, hervorheben zu sollen.

In erster Linie handelt es sich lediglich um die Ausschmückung eines dem Bunde als Sitz der obersten Landesbehörde zur Verfügung gestellten Gebäudes, zu deren Vornahme der Gemeinderath der Stadt Bern, der Eigenthümerin des Gebäudes, auf erfolgte Anfrage seine volle Zustimmung ausgesprochen hat. Die zu diesem Zwecke in Aussicht genommene Summe steht wohl im richtigen Verhältnisse zu den Baukosten des Gebäudes selbst, indem sie zirka 10 % dieser Kosten betragen wird. Nachdem die Stadt Bern mit so anerkannterwerther Hingabe dem Bunde einen so würdigen Bau zur Disposition gestellt hat, darf die Eidgenossenschaft ihrerseits wohl auch einige Opfer bringen, um denselben in einer diesem Nationaldenkmale angemessenen Weise zu schmücken. Der Staat verfährt hierbei im Grunde nicht anders, als jeder Privatmann.

Selbstverständlich ist wohl, daß bei der Art des Schmuckes auf den Zweck des Gebäudes und die Eigenthümlichkeit des Landes, welches in ihm repräsentirt wird, geeignete Rücksicht zu nehmen ist. Demgemäß sind drei verschiedene Seiten zu berücksichtigen, nämlich einerseits die Geschichte des Landes in historischen Bildern und hervorragenden Einzelfiguren; in zweiter Linie die besonders ausgezeichnete und schöne Natur unsers Vaterlandes in landschaftlichen Darstellungen, und drittens das Leben unseres Volkes in lebenden Bildern, welche dessen nationale Besonderheiten in ihren Höhepunkten repräsentiren.

Bei diesen Bestrebungen handelt es sich also in erster Linie nicht sowohl um eine staatliche Unterstützung der nationalen Kunst, über deren Zweckmäßigkeit die Ansichten getheilt sein möchten; dagegen ist es gewiß passend, in zweiter Linie auch auf dies Moment gebührende Rücksicht zu nehmen. Dies geschähe im vorliegenden Falle in mehrfacher Art: Einmal durch die Auswahl nationaler Sujets; in zweiter Linie durch die

Bethätigung nationaler Künstler, indem die vorberathende Kommission von der Ansicht ausgeht, daß durchaus, wo es sich nicht um bloße Dekorationen handelt, nur schweizerische Künstler zu dieser Arbeit verwendet werden sollen. In dritter Linie aber auch noch durch besondere Veranstaltungen, um die im Bundesrathhause anzubringenden Kunstwerke zum Eigenthum des ganzen schweizerischen Volkes zu machen. Es geht nämlich die Kommission von der Ansicht aus, daß Maßregeln getroffen werden sollen, um jede bedeutendere Kunstleistung durch das Mittel der vervielfältigenden Künste — Kupferstich, Lithographie, Holzschnitt, Photographie — zu möglichst billigen Preisen dem Volke in leichtester Art zugänglich zu machen, was ohne große Opfer von Seite des Bundes leicht geschehen kann, wenn eine große Anzahl von Abzügen jeweilen veranstaltet wird. Die Kommission setzt Werth darauf, daß auf der einen Seite die Künstler selbst durch diese große Verbreitung ihrer Kunstwerke zu tüchtigen Leistungen angespornt und auf der andern Seite jedes derartige Kunstwerk zu einem förmlichen Gemeingute der ganzen Nation gemacht, und auf solche Weise nicht bloß ein einzelnes Gebäude geschmückt, sondern im gesammten Schweizervolke der Sinn für Kunst geweckt und gefördert werde. Dadurch kommt mittelbar die zu machende Ausgabe dem ganzen Volke zu gut, und wird als ein mächtiger Hebel wirken zur Vermehrung der Liebe zum Vaterlande, seiner schönen Natur und seiner reichen Geschichte.

Daß das nationale Geistesleben im Gebiete der Wissenschaft eine Pflege von Seite des Staates verlange, ist längst thatsächlich anerkannt worden. Vielleicht wird man sich nun auch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Kunst in gleicher Weise eine staatliche Förderung gebühre. Denn wer möchte die ächten Schöpfungen einer wahrhaft nationalen Kunst als Erzeugnisse des Luxus ansehen! Wo immer ein freies Kunstleben aus dem Boden vaterländischer Anschauungen hervorwuchs, da war es der lautere Spiegel des nationalen Geistes, und die Republiken von Athen, Florenz, Genua, Venedig, sowie die deutschen Städterepubliken des Mittelalters haben dies zu schätzen und zu würdigen gewußt.

Daß die Kunst vorzugsweise berufen ist, die Trägerin hochherziger Ideen, die Dolmetscherin edler Gesinnungen und erhabener Anschauungen zu sein, wer möchte das, Angesichts einer langen ruhmvollen Geschichte des künstlerischen Schaffens, ableugnen! Das Vaterland verherrlichen, die Thaten aufopfernder Hingabe an dasselbe im Gedächtniß wach erhalten, Liebe zur Heimat, zu ihrer schönen Natur, ihren angestammten Sitten und Gebräuchen pflegen, das Alles sind Aufgaben, welche nicht ergreifender, als durch die eindringliche Sprache des Kunstwerkes gelöst werden können. Daher haben Regierungen freier Völker zu allen Zeiten es verstanden, diesen mächtigen Hebel zu stärken und zur Erbauung der Mitwelt und nachkommender Geschlechter in Anwendung zu bringen. Auch

in der Schweiz gab man in alten Zeiten schon dieser Ueberzeugung Ausdruck, und die öffentlichen Gebäude und Denkmale, die Brunnen, Thore, Brücken, die Kirchen, Kapellen und Rathhäuser bewahren, trotz mancher Zerstörungen, noch genug Zeugnisse jenes allgemeinen Kunstsinnes. Ja, nirgends hat so früh und so zahlreich, wie in der Schweiz, die vaterländische Geschichte in ihrer reichen Fülle herrlicher Züge von Patriotismus den Stoff geliefert, aus welchem die Kunst ihre Kompositionen für Glasgemälde, Wandbilder und selbst für die Ausschmückung der kunstreichen Döfen schöpfte. Und noch jetzt erfreut sich an solchen Ueberresten der unbefangene Sinn; noch jetzt erzählen jene schlichten Bilder von den Heldenthaten der Väter, predigen Eintracht und Vaterlandsliebe, erleuchten und erheben die Gemüther spät nachkommender Geschlechter.

Aber damit die Kunst diese hohe Stellung einnehme, damit sie wieder Lehrerin des Volkes werde, bedarf sie einer Pflege, welche sie über das gewöhnliche Treiben des Kunstmarktes hinaushebt. Aus eigenem Antriebe wird der Künstler nur ausnahmsweise Werke monumentalen Gehaltes schaffen, die schon durch ihren Umfang meistens aus dem Kreise privaten Kunstgenusses herausschreiten. Nur wenn der Staat oder größere Gemeinwesen größere Aufgaben stellen, wird die Erfindungskraft der tüchtigsten Künstler auf höhere Zwecke gelenkt, wird ein edler Wettstreiter erwachen, dem Vaterlande auch auf diesem Gebiete des Geisteslebens die besten Kräfte zu widmen.

Fern sei es indessen, künstliche Bedürfnisse schaffen und eine Treibhauskultur der Kunst befördern zu wollen. Wäre es thatsächlich so, daß die Schweiz aus ihrem Schooße keine künstlerischen Kräfte vollgültigen Gepräges hervorbrächte, dann dürfte man billig jede höhere staatliche Pflege der Kunst als unnütz verwerfen. Aber dem ist nicht so. Eine Reihe ausgezeichneten Namen, darunter Meister ersten Ranges, blühen noch jetzt unter uns in allen Fächern der Kunst. Manche von ihnen sind im Auslande und vorwiegend für das Ausland thätig, weil bisher in der Heimat jene höhere Anschauung, aus welcher die Pflege der monumentalen Kunst hervorgeht, nur vereinzelt auftrat und nicht zu öffentlicher Geltung kam. Alle diese Kräfte werden einen erhöhten Aufschwung des Schaffens erleben, wenn würdige Aufgaben geboten werden.

Kein Land aber dürfte an geeignetem Stoff für die Entfaltung einer nationalen Kunst ergiebiger sein als die Schweiz. Ihre herrliche Geschichte ist reich an Einzelzügen, die der künstlerischen Darstellung rufen; ihr Volksleben bewahrt noch immer in seinen Festen, Spielen, Gewohnheiten eine Menge ächt bildnerischer Elemente; ihre Natur endlich ist in Lieblichkeit und Erhabenheit gleich unerschöpflich. Sollte nun die Kunst in freier Entfaltung, getragen von diesen günstigen Bedingungen, sobald ihr ein höherer Wirkungskreis angewiesen wird, nicht mit Begeisterung ein solches Thema ergreifen und dem ganzen Volke den gedrängten Kerngehalt seiner Geschichte, seines nationalen Lebens und des natürlichen

Hintergrundes, auf welchem sich dasselbe entwickelt hat, vor Augen stellen, Allen zur Erhebung, Kräftigung und Erbauung! Wo aber könnte dies passender zur Darlegung kommen, als in demjenigen Gebäude, welches gleichsam als architektonischer Ausdruck des staatlichen Gesamtlebens der Schweiz errichtet wurde.

So sind wir denn der Ueberzeugung, daß das Kapital, welches für eine ächt nationale Kunstpflege verwendet werden sollte, sich reichlich verzinsen wird durch alle jene segensreichen Folgen, welche das Aufblühen einer wahrhaft freien, volksthümlichen Kunst zu begleiten pflegen. Denn nicht bloß die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, seiner Geschichte und seinen Institutionen empfängt aus den begeisternden Schöpfungen der Kunst neue Nahrung, sondern vor Allem wird durch sie jene höhere, ideale Anschauung geweckt, die in verwandter Weise schon in den Schützen- und Sängerverfesten einen Ausdruck gewonnen hat, und aus deren reinem Born das gesammte nationale Leben seine edelste Erfrischung, Kräftigung und Läuterung schöpft.

Der Bundesrath glaubt, aus den bezeichneten Gründen das von der Kommission ausgearbeitete Projekt, welches übrigens im Laufe der Zeit in seinen einzelnen Theilen noch einer nähern Feststellung bedarf, zur Genehmigung empfehlen zu dürfen. Eine Summe von Fr. 20,000 für Kunstzwecke wird wohl von Niemanden als eine übermäßige Ausgabe betrachtet werden können. Gegenüber einem Gesamtjahresbudget von 18—20 Millionen fällt dieselbe keineswegs übermäßig ins Gewicht. Zudem reduziert sich dieselbe noch um 2000 Fr., welche bis anhin dem schweizerischen Kunstverein als Beitrag verabreicht worden sind, und welche nun füglich in Zukunft wegfallen können. Dabei hätte es die Meinung, welche übrigens von der Bundesversammlung bereits in ihrer letztjährigen Schlußnahme adoptirt worden ist, daß mittelst des Jahresbeitrages von 20,000 Franken ein Fond gebildet würde, aus welchem die bezüglichen Ausgaben zu bestreiten wären. Es ist dies darum nothwendig, weil in den ersten Jahren die Fr. 20,000 kaum verausgabt werden dürften, da zuerst die Bestellungen für die größern Kunstwerke zu machen sein werden, deren Ausführung einige Jahre in Anspruch nimmt, während dagegen in späteren Jahren die Ausgabe auf mehr als Fr. 20,000 steigen wird.

Der Bundesrath nimmt daher die Freiheit, der hohen Bundesversammlung folgenden Beschlußentwurf vorzulegen:

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 11. Oktober 1865,

beschließt:

1. Es sollen für die nächsten 15 Jahre alljährlich 20,000 Franken für Ausschmückung des Bundesrathhauses auf das Jahresbudget genom-

men und der im betreffenden Jahre nicht verwendete Theil der genannten Summe in einen zu diesem Zwecke zu gründenden Spezialfond gelegt werden.

2. Der Bundesrath wird mit der weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Der Bundesrath ergreift diese Gelegenheit, Ihnen, Tit., die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 11. Oktober 1865.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung , betreffend Ausschmückung des Bundesrathhauses. (Vom 11. Oktober 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.10.1865
Date	
Data	
Seite	699-706
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 913

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.